

Ismail Rustem  
 Wichmannstr. 9  
 10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:  
 Sozialgericht Berlin  
 Invalidenstr. 52



**Vorab per Fax: 90 165-248**

**Ismail Rustem, Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5**

Berlin, 25.08.2006

In dem Rechtsstreit

**AZ.: S 47 SO 6301 / 05**

danke ich dem deutschen Staat, dass sie meinem Rechtsanwalt Herr Lilga das Angebot gemacht haben, ab dem 01.09.2006 für die Behörde tätig zu sein.

Da Herr Lilga die Vertretung meiner rechtlichen Interessen seit dem Jahr 2000 wahrnimmt, hat er mein Mandant niedergelegt. Somit habe ich keinen Rechtsanwalt mehr.

Aus Ihrem Schreiben vom 10.08.2006 geht hervor, dass das Sozialamt Neukölln weder mir noch meinem Rechtsanwalt eine Antwort zugeleitet hat. Sofern der Bescheid meinen Vorstellungen nicht entsprechen sollte, werde ich Widerspruch erheben. Sofern meinem Widerspruch nicht abgeholfen wird, muß erneute Klage erhoben werden. Diese Verfahrensweise wird wiederum mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Seit dem **01.09.2006** habe ich daher **keinen Rechtsanwalt mehr**. Es erging noch kein widerspruchsfähiger Bescheid, gegen den ich mich zur Wehr setzen könnte. Obwohl mein Rechtsanwalt sich seit 2004 sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, konnten wir keine Ergebnisse erzielen, wie soll ich daher nun ohne einen Rechtsanwalt einen Erfolg für mich herbeiführen? Ohne rechtlichen Beistand werde ich in den kommenden 20 Jahren keine Antwort erhalten. Da ich auch in der Vergangenheit viele schlechte Erfahrungen gemacht habe (**Psychoterror, Gewaltanwendung durch Polizei, unberechtigte Vorwürfe, Beschuldigungen etc.**), bin ich nicht in der Lage auch dieses zu ertragen.

Am 13.04.2006 habe ich den Termin der Sachbearbeiterin Frau Durmaz mit meiner Freundin Aziza wahrgenommen.

Nach Aussage von Frau Durmaz hatte sie einen Bescheid in ihrer Akte, wonach mir am 01.09.2004 eine Beihilfe zu Ausstattung des Bettes gegeben wurde. Ich sagte aus, dass ich gegen diesen Bescheid am **29.11.2004 Widerspruch** erhoben hatte, weil meine Wohnung leer stand. Den Eingang meines Widerspruchs habe ich vom Sozialamt bestätigen lassen, in dem ich dieses dort stempeln ließ.

Frau Durmaz sagte aus, dass mein Akte abhanden gekommen sei, sie habe lediglich den Bescheid vom 01.09.2004. Ich solle ihr eine Kopie meines Widerspruchs zukommen lassen. Ich faxte ihr meinen **Widerspruch vom stempeln- 29.11.2004 am 07.05.2006** wieder zu. Am 14.08.2006 wurde ein Teildes Geldes für meine Wohneinrichtung überwiesen. Aber ich muß inmeiner Wohnung den Winter auf dem Betonboden verbringen, ohne mir einen Teppichboden leisten zu können. Im Übrigen habe ich keinen Waschmaschine, ich Leiden einer **Lebensbedrohliche Krankheit** und habe nicht die Kraft meine Kleidung mit der Hand zu waschen. Auch keinen Kühlschrank, keine Möbel, nichts womit ein normaler Mensch leben könnte.

Das Sozialamt hat Unrecht, der Verstoß gegen das Gesetz muß verfolgt und bewiesen werden.

1. *Nach § 16 II SGB I muß der Antrag, der im Jahre 2004 beim Sozialamt eingegangen und nicht beschieden worden ist, zum JobCenter weitergeleitet werden. Dieses ist nicht geschehen.*
2. ***Aufenthalterlaubnis § 25 Abs. 5***
3. *Hätte das Sozialamt Neukölln damals über meinen Antrag beschieden, wäre bis jetzt schon längst die **Widerspruchsfrist abgelaufen**.*
4. *Obwohl ich **starke Zahnschmerzen** hatte, wurde ich von behördlichen Zahnärzten zweimal untersucht, man stellte mir ein Attest aus, dass ich gesund sei. Die Schmerzen musste ich anderthalb Jahre lang ertragen. Am 19.01.2006 war ich beim Zahnarzt der AOK, dieser sagte hingegen jedoch aus, dass meine Zähne erkrankt sind, es wurde mir 21 Zähne gezogen und ausgetauscht! **Wieso wurde mir ein falsches Gesundheits - Zeugnis erstellt?***
5. *Nach dem ich 2004 aus der psychiatrischen Behandlung entlassen worden war, hat das Sozialamt Neukölln ein Jahr lang **Psychoterror** auf mich ausgeübt. Infolgedessen bekam ich **schwere Depressionen** und wurde in die Charite eingeliefert. Daher konnte ich auch **keinen Sprachkurs absolvieren**. Deswegen leide ich unter anderem an vielen chronischen Erkrankungen. Im Ergebnis ist zu sagen, dass durch die **unmenschliche** Behandlung des Sozialamtes mit den anderen behördlichen Einrichtungen man mich in den **Tod treiben will**.*

**Seit acht Jahren** schreibe ich dem Amt, meine Geduld ist am Ende, ich leide an psychischen und physischen Krankheiten und wurde auch angesteckt, so dass ich aufgrund meiner Krankheit eine Lebenserwartung von **Maximum 10 Jahre**.

**Sofern diese Terrorakte nicht durch sie gestoppt werden können, werde ich die höhere Instanz und den Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anrufen.**

Ich bitte Sie nochmals inständig, mir zu helfen.

Abschrift anbei.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail



Ausfertigung

Sozialgericht Berlin



Az.: S 47 SO 6301/05



**Im Namen des Volkes  
Gerichtsbescheid  
In dem Rechtsstreit**

des Herrn Rustem Ismail,  
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Katzenstein und Kollegen,  
Jan Katzenstein, ██████████,  
Doris Graßhoff,  
Gervinusstr. 4, 10629 Berlin,  
Gz.: L 254/04

**gegen**

Land Berlin,  
vertreten durch d.  
Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abt. Soziales und Bürgerdienste  
- Rechtsstelle -,  
Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin,  
Gz.: SozBüD Z 10-880 SR

- Beklagter -

hat die 47. Kammer des Sozialgerichtes Berlin am 16. Oktober 2006 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht H u n z e l m a n n, gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, den Antrag des Klägers gerichtet auf einmalige Beihilfen zur Wohnungsausstattung zu bescheiden, soweit über diesen Antrag nicht bereits mit Bescheid vom 14. Juni 2006 teilweise entschieden wurde.

Der Beklagte hat dem Kläger keine Kosten zu erstatten.

### **Tatbestand**

Mit der vorliegend streitigen Untätigkeitsklage begehrt der Kläger zuletzt noch die Bescheidung eines Antrages betreffend die Gewährung einmaliger Beihilfen zur Wohnungsausstattung, insbesondere betreffend einen Kühlschrank.

Der im November 1970 geborene Kläger, der im August 1998 aus Ascherbaidtschan nach Deutschland floh, bezog bis Dezember 2004 Leistungen des Beklagten (und anschließend ab Januar 2005 Leistungen des JobCenters). Er wohnte seit März 2004 in einer Wohnung in desolatem Zustand am Richardplatz in einem ansonsten unbewohnten Haus, diese Wohnung hatte er mit kaputten alten Möbelstücken eingerichtet.

Im August 2004 beantragte der Kläger beim Beklagten die Gewährung von Zuschüssen für die Wohnungsrenovierung und deren Ausstattung. Nachdem der Prüfdienst des Beklagten den Bedarf teilweise als berechtigt eingeschätzt hatte, bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 1. September 2004 eine Matratze, Decke, Kopfkissen und eine Hausratspauschale, zudem erhalte der Kläger Möbel und ein Fernsehgerät mit beigefügten Kostenübernahmescheinen. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch.

Im Ergebnis eines Besuches des Prüfdienstes im Januar 2005 und eines Berichtes des besonderen sozialen Dienstes vom 12. Januar 2005, wonach der Kläger in unmenschlichen Umständen wohne, erklärte sich der Beklagte im Rahmen eines zwischen den Beteiligten anhängigen verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens (VG 8 A 168.05) mit Schreiben vom 17. Januar 2005 bereit, dem Kläger bei dem Bezug einer neuen Wohnung behilflich zu sein, über etwaige weitere Beihilfen (Einrichtungsgegenstände) werde leistungsrechtlich neu zu entscheiden sein.

Der Beklagte stellte dem Kläger Mietübernahmeschein aus (31. März 2005 und 7. Juli 2005, jetzt auch mit Übernahme der Kautions).

In einem Beschluss vom 13. Juli 2005 vertrat das OVG Berlin (OVG 6 S 37.05/ OVG 6 M 27.05) die Rechtsansicht, die dortige Sache sei erledigt: Der Kläger habe zunächst die Ausstattung und Herrichtung der bisherigen Wohnung begehrt und mache jetzt Hilfe und Unterstützung bei einer neuen Unterkunft geltend (diese Fragen seien nicht Gegenstand der

Entscheidung des Verwaltungsgerichtes gewesen).

Zum 1. Oktober 2005 unterzeichnete der Kläger einen Mietvertrag für seine neue Wohnung und kündigte zum November 2005 seine alte Wohnung. Die laufenden Mietkosten der neuen Wohnung trug das JobCenter Neukölln.

Im September 2005 beantragte der Bevollmächtigte des Klägers beim Beklagten die Übernahme der Kautions- und der doppelten Mietkosten für die alte Wohnung (letztere trage das JobCenter nicht).

Mit der am 23. Dezember 2005 zum Sozialgericht Berlin erhobenen Untätigkeitsklage machte der Bevollmächtigte des Klägers zunächst geltend, es sollten die Mietkosten (Richardplatz 26) für Oktober bis Dezember 2005 (Zeit der Überschneidung mit der neuen Wohnung) übernommen werden sowie die Mietkaution der neuen Wohnung (Wichmannstraße 9) und deren Erstausrüstung sowie die Entsorgung von Gegenständen aus der alten Wohnung. Auf Hinweise des Gerichtes hin hat der Bevollmächtigte dann die Klageanträge auf Bescheiderteilung zu den entsprechenden Anträgen umgestellt. Im Juni 2006 ist die Klage bezüglich der (Bescheidung der) Räumungskosten für erledigt erklärt worden, nachdem der Beklagte hierfür 50 Euro bewilligt hatte. Zugleich wurde Erledigung erklärt, soweit der Beklagte weitere 205 Euro für einen Teil der begehrten Wohnungseinrichtung übernommen hatte (Bescheid vom 14. Juni 2006 über Gewährung von einmaligen Leistungen in Höhe von insgesamt 255 Euro nach dem Asylbewerberleistungsgesetz). Im August 2005 ist die Untätigkeitsklage bezüglich der Kautions- und der doppelten Mietkosten für erledigt erklärt worden, nachdem diese an den Vermieter gezahlt worden war.

Der Kläger beantragt daher zuletzt nur noch sinngemäß, den Beklagten zu verurteilen, den Antrag des Klägers auf Übernahme weiterer Kosten der Erstausrüstung (insbesondere betreffend einen Kühlschrank) zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Dem Kläger wurde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwaltes Lilge bewilligt. Nach Wechsel des Bevollmächtigten in den öffentlichen Dienst wurde die Bewilligung von

Prozesskostenhilfe dahingehend geändert, dass nunmehr der jetzige Bevollmächtigte beigeordnet wurde.

Die Beteiligten sind am 9. Juni 2006 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden. Ein zugleich vom Gericht unterbreiteter Vergleichsvorschlag wurde zwar vom Beklagten, nicht aber vom Kläger angenommen. Der Kläger hat sich mit Schreiben vom 10. August 2006, 25. August 2006 und 7. September 2006 an das Gericht gewandt, auf seine HIV-Infektion hingewiesen und in der Sache geltend gemacht, es fehle ihm an einer Waschmaschine, einem Kühlschrank, einem Teppichboden und an (nicht näher spezifizierten) Möbeln. Dem Bevollmächtigten des Klägers wurde im gerichtlichen Schreiben vom 13. September 2006 mitgeteilt, es solle (unverändert) mit Gerichtsbescheid entschieden werden.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

1.) Die Klage kann gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher vom Gericht zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Einer Beiladung von JobCentern bedarf es im Rahmen einer Untätigkeitsklage nicht, weil hier nur streitig ist, ob der Beklagte zur Bescheiderteilung verpflichtet ist.

2.) Die form- und fristgerecht erhobene Untätigkeitsklage ist zulässig und begründet.

Die Untätigkeitsklage ist zulässig, sie ist insbesondere nach Ablauf der Frist des § 88 Absatz 1 Satz 1 SGG von 6 Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben worden. Die Untätigkeitsklage ist insoweit für erledigt erklärt worden, als der Beklagte im Laufe des Klageverfahrens den Anträgen des Klägers teilweise entsprochen hat. Dem umfangreichen Schriftverkehr des vormaligen Bevollmächtigten und des Klägers selber ist zu entnehmen, dass vorliegend im Ergebnis nur noch die Bescheidung des Antrages auf weitere

einmalige Beihilfen für eine Erstausrüstung streitig bleibt, insbesondere betreffend die Kostenübernahme für einen Kühlschrank.

Die Untätigkeitsklage ist mit diesem Anliegen auch begründet, wobei zu beachten ist, dass die sozialgerichtliche Untätigkeitsklage (entgegen den Regeln der VwGO) einzig auf Bescheidung, nicht aber auf den Erlass eines Verwaltungsaktes mit einem bestimmten Inhalt gerichtet werden kann (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 8. Auflage, § 88 RN 9 mit weiteren Nachweisen). Diesen Umstand haben sowohl der Bevollmächtigte in der ursprünglichen Klageschrift (die Leistungsanträge wurden erst auf gerichtlichen Hinweis in Bescheidungsanträge umgestellt) als auch der Kläger verkannt, der appellativ Hilfen des Gerichtes einfordert.

Ein zureichender Grund, warum der Beklagte im Sechsmonatszeitraum (oder danach) den begehrten Bescheid nicht erlassen hat, ist nicht ersichtlich. Allerdings war zu Gunsten des Beklagten der umfangreiche verwaltungsgerichtliche Vorprozess zu berücksichtigen, bei dem zudem (wie auch im vorliegenden Verfahren) den Schreiben des Bevollmächtigten mitunter das Anliegen in der Sache kaum zu entnehmen war. Weiter war zu Gunsten des Beklagten zu berücksichtigen, dass er im laufenden Klageverfahren dem Anliegen des Klägers in der Sache weitgehend entsprochen hat.

Das Verfahren ist bezüglich der beantragten, aber (noch) nicht bewilligten Einrichtungsgegenstände entscheidungsreif und der Kläger ist daher diesbezüglich vom Beklagten zu bescheiden. Sollte sich der Beklagte hierfür für nicht zuständig halten, ist auf folgendes hinzuweisen: Zunächst ist zu beachten, dass Beklagten das Land Berlin ist – dieses dürfte zuständig sein, zumal der Beklagte dem Kläger zuletzt Leistungen nach dem AsylbLG gewährt hat (wofür ersichtlich keine Zuständigkeit eines JobCenters gegeben sein kann). Zudem wird der Beklagte ggf. nach § 43 SGB I vorzugehen haben, ist er doch der zuerst angegangene Leistungsträger. Sollte sich der Beklagte (Land Berlin) schließlich unverändert für unzuständig halten, käme auch eine Abweisung des Antrages wegen Unzuständigkeit in Betracht. Nach alledem war der Beklagte zu verurteilen, den Antrag des Klägers zu bescheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 105 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 193 SGG und orientiert sich nicht am Ergebnis der Hauptsache, da das prozessuale Verhalten des Klägers eine abweichende Kostenentscheidung rechtfertigt: Der Kläger hat zwar mit seiner Untätigkeitsklage gewonnen,

erreicht hiermit aber nur eine Bescheidung. Ein nachvollziehbarer Grund, warum seitens des Klägers dem weitergehenden gerichtlichen Vergleichsvorschlag (der eine Einigung in der Sache beinhaltete) nicht zugestimmt werden konnte, ist nicht ersichtlich. Mit Annahme des Vergleiches wäre es möglich gewesen, das aus Sicht des Klägers als Teil des gegen ihn ausgeübten „Psychoterror und Qual“ empfundene Klageverfahren zu beenden und so insoweit für eine Befriedung zu sorgen.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

*Sticht notiert  
FA 27.11.06 VA 20.11.06*

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Ist der Gerichtsbescheid im **Ausland** zuzustellen, gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hunzelmann

Ausgefertigt:

Berlin, 23. Okt. 2006



*Neubauer, M. M.*

Ismail Rüstern  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin



Ismail Rüstern, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:  
Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52

10557 Berlin

**Vorab per Fax: 90 165 – 248**

Berlin, 16.01.2007

## **Klage**

von

Rüstern Ismail, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin  
Kläger

gegen

Sozialamt Neukölln  
Beklagte

wegen: Rechtsverletzung

Das JobCenter Berlin Mitte verweist mich ständig an das Sozialamt Neukölln, dieses wiederum zurück an das JobCenter Berlin Mitte.

Im Jahre 2004 bin ich zum ersten Mal in meine eigene Wohnung gezogen, nachdem ich auf der Straße gelebt hatte. Das Sozialamt hat Versprechungen gemacht, die es bisher nicht eingehalten hat.

Obwohl ich Anrecht auf eine Erstausrüstung meiner Wohnung hatte, wurde mir dieses – ohne Angabe von Gründen - nicht bewilligt, so dass ich meine Wohnung mit Möbeln aus dem Sperrmüll ausstatten musste.

Wie auch in anderen Verfahren erläutert, bin ich aufgrund dieser und weiterer Umstände staatlicher Institutionen psychisch krank geworden. Nunmehr haben auch staatliche Ärzte in einem Gutachten festgestellt, dass ich nicht mehr in der Lage bin, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Daher wurde mir auch durch die Ärzte gesagt,

ich solle vom Jobcenter weg und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragen. Das bedeutet für mich, dass ich in Zukunft keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann.

Zum ersten Mal habe ich einen Antrag auf Erstaussstattung am 08.07.2004 gestellt. Am 05.08.2004 habe ich eine konkrete Auflistung der benötigten Möbel erstellt und abgegeben. Im selben Monat kamen Außendienstmitarbeiter vom Sozialamt, die – aus welchem Grund auch immer – einen falschen Bericht erstellt haben. Daraufhin habe ich am 18.11.2004 Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Mein Rechtsanwalt hat im Dezember 2004 Fotos von meiner Wohnung angefertigt und an das Gericht zugeschickt, um zu beweisen, dass der Bericht der Außendienstmitarbeiter falsch war. Die Außendienstmitarbeiter waren gezwungen, nochmals meine Wohnung in Augenschein zu nehmen. Es wurde dann plötzlich zugegeben, dass man „Fehler“ beim Bericht gemacht habe, so dass man mir Recht gab.

Das Schreiben des Sozialamt Neuköllns zeigt, dass meine Wohnung in einem erbärmlichen und Ekel erregenden Zustand sich befand. Überall in der Wohnung gab es Schimmelbefall.

Ich suchte mir eine neue Wohnung, man sicherte mir zu, für die Erstaussstattung der Wohnung aufzukommen. Durch diese Zusage des Sozialamtes Neukölln wurde auch das laufende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eingestellt.

Da ich ohne Stellung einer Mietkaution keine Wohnung finden konnte, reichte ein Rechtsanwalt Herr Lilga beim Oberwaltungsgericht Klage ein, da das laufende Verfahren eingestellt wurde.

In der Zwischenzeit wurde ich zum zweiten Mal in der psychiatrischen Klinik in der Charite untergebracht.

Nachdem ich entlassen wurde, händigte mir mein Anwalt die Bescheinigung über die Mietkaution aus, die jedoch bald ablief. Das OVG verurteilte das Sozialamt Neukölln bzgl. der Ausstellung.

Da ich zu wenig Zeit hatte, suchte ich sofort eine Wohnung, jedoch wurden mir einige Wohnungen nicht übergeben, da trotz der Mietbescheinigung das Sozialamt dem Vermieter keine Nachricht gab.

Erst am letzten Tag, mit ganz viel Glück fand ich meine jetzige Wohnung in der Wichmannstr. 9. Der Vermieter war gutmütig und unterzeichnete den Mietvertrag, bevor die Bestätigung vom Sozialamt kam.

Ich forderte das Sozialamt auf, die Erstaussstattung zu übernehmen. Die Mitarbeiterin Frau Durmaz sagte aus, meine Akte sei abhanden gekommen, sie habe lediglich den Bescheid vom 01.09.2004. Ich sollte ihr meinen Widerspruch zukommen lassen. Dieses schickte ich ihr per Fax am 07.05.2006 zu. Der Widerspruch hatte den Stempel vom 29.11.2004. Daraufhin wurde am 14.08.2006 ein Teil des Geldes für die Erstaussstattung überwiesen.

Das Geld reichte jedoch nicht aus, so dass ich den Winter auf dem Betonboden verbringen musste, ohne mir einen Teppichboden leisten zu können. Im Übrigen habe ich keine Waschmaschine, ich leide an einer lebensbedrohlichen Krankheit, ich habe keine Kraft meine Wäsche mit der hand zu waschen. Auch habe ich keinen Kühlschrank, keine Möbel, nichts womit ein normaler Mensch leben könnte.

Das Sozialamt hat Unrecht, der Verstoß gegen das Gesetz muß verfolgt und bewiesen werden:

1. nach **§ 16 II SGB I** muß der Antrag, der im Jahre 2004 beim Sozialamt eingegangen und nicht beschieden worden ist, zum JobCenter weitergeleitet werden. Dieses ist nicht geschehen.
2. Hätte das Sozialamt über meinen Antrag damals beschieden, wäre es nicht nötig gewesen, diese gesamte Prozedur durchzuführen.
3. Obwohl ich sehr starke Zahnschmerzen hatte, wurde ich von behördlichen Zahnärzten zweimal untersucht, man stellte mir ein Attest aus, wonach ich gesund sei. Ich musste die Schmerzen 1,5 Jahre lang ertragen, Am 19.01.2006 war ich bei Zahnarzt der AOK, dieser sagte aus, dass alle meine Zähne erkrankt sind. Man zog mir 21 Zähne aus. Wieso wurde mir ein falsches Gesundheitszeugnis ausgestellt?
4. Nachdem ich 2004 aus der psychiatrischen Behandlung entlassen worden war, wurde ich erneut dem Psychoterror des Sozialamtes ausgeliefert. Infolgedessen bekam ich erneut schwere Depressionen und wurde in die Charite eingeliefert. Durch diese Krankheiten konnte ich auch keinen Sprachkurs absolvieren. Im Ergebnis ist zu sagen, dass durch die unmenschlichen Behandlungen des Sozialamtes und anderer staatlicher Einrichtungen man mich in den Tod treiben will.

Seit 8 Jahren schreibe ich den Ämtern, meine Geduld ist am Ende, ich leide an psychischen und physischen Krankheiten und wurde auch angesteckt, so dass ich aufgrund meiner Krankheit eine Lebenserwartung von maximal 10 Jahren habe.

Sofern diese Terrorakte nicht durch sie gestoppt werden könne, werde ich höhere Instanzen und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen.

Mündlich per Telefon sagt das Sozialamt meine Anwalt gegenüber aus, dass die Kautions nicht gezahlt werde, obwohl eine schriftliche Zusicherung in Form einer Bescheinigung vorlag.

Mein Anwalt erläuterte am 14.10.2005 dem OVG die Sachlage. Am 02.11.2005 teilte mir mein Anwalt mit, dass am 13.07.2005 die Angelegenheit beendet gewesen sein soll. Auch in diesem Fall machte das Sozialamt lediglich leere Versprechungen.

Auf meine Frage, weshalb ich den Bescheid so spät erhielt, erwiderte mein Anwalt, dass auch er selbst den Bescheid spät erhalten habe, wenn er diesen früher bekommen hätte, hätte er nicht den Brief vom 14.10.2005 abgeschickt.

Auf erneute Klageeröffnung meines Anwaltes zahlte das Sozialamt Neukölln die Mietkaution und stellte mir als Erstausrüstung etwas Geld zu Verfügung.

Wieso wurde mein Antrag vom 05.08.2004 bisher nicht bearbeitet, wieso wurde ich derart unmenschlich behandelt, wieso wird die Erstausrüstung nicht bezahlt?

Da mein Anwalt in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, habe ich keinen Anwalt mehr.

Weder das Sozialgericht noch das VG und das OVG haben das Sozialamt gänzlich verurteilt.

Nach dem Verfahren weigert sich das Sozialamt irgendetwas zu unternehmen.

Ich widersprach dem Bescheid des Sozialamt Neuköllns, weil ich schwer krank bin und bat um Hilfe. Das Sozialamt kümmerte sich überhaupt nicht um mich und verstieß gegen Recht und Ordnung. Man verwies mich einfach an das JobCenter Berlin Mitte.

Das JobCenter hingegen verwies mich zurück an das Sozialamt Neukölln.

Ich bitte um Mithilfe, wer mir in meinem Fall die finanzielle Hilfe gibt, damit ich in meiner Wohnung bleiben kann und nicht obdachlos werde?

Seit über zwei Jahren warte ich auf einen Bescheid, es kann nicht sein, dass dieses rechtmäßig ist!

Aufgrund dieses Psychoterrors habe ich chronische Krankheiten sowie unter anderem AIDS.

Trotz meiner schwierigen Lage werde ich mittellos gelassen, dieses gleicht praktisch einer Todesstrafe!!!

Abschrift anbei.

R. Ismail



**Anlage:**

1. Den Brief vom Jobcenter Mitte, von 23.10.2006
2. Staatliche Psychiatrisches Diagnose vom Ärztlicher Dienst.
3. Mein Widerspruch vom 27.12.2006, an die Rente
4. Den Bescheid vom Soz. Amt. Neukölln, von 07.11.2006
5. Den Brief vom Jobcenter Mitte, von 18.12.2006
6. Mein Widerspruch vom 06.12.2006, an die Soz. Amt. Neukölln
7. Den Brief vom Soz. Amt. Neukölln, von 20.12.2006

# Sozialgericht Berlin

Abschrift

Die Vorsitzende der 2. Kammer



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abt. Soziales und Bürgerdienste  
- Rechtsstelle -  
Karl-Marx-Str. 83  
  
12040 Berlin

Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Fernruf (030) 90165 - 0  
Durchwahl (030) 90165 - 321  
Telefax (030) 90165-248/445  
Berlin, 2. Februar 2007

**Az.: S 2 AY 11/07**  
(bei Antwort bitte angeben)

Rustem Ismail ./ Land Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit versteht das Gericht die Klageschrift als Begehren auf Leistungen zum Lebensunterhalt. Werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt?

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Radon  
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt

gez.  
Dietrich  
Justizangestellte

Ismail Rüstern  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin



Ismail Rüstern, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:  
Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52

10557 Berlin

**Vorab per Fax: 90 165 – 248 / 445**

Berlin, 09.02.2007

In dem Rechtsstreit

**AZ.: S 2 AY 11/ 07**

teile ich folgendes mit:

Ich bitte um Eröffnung der Klage auf Leistung gemäß der bisherigen Klagen von VG 32 A 77.07; VG 32 A 761.04; VG 8 A 168.05; OVG 6 S 37.05; S 47 SO 630/ 05; S 47 SO 630/ 05 ER 06

Anliegend sende ich Ihnen den Widerspruch meines Anwaltes an das Sozialamt Neukölln vom 18.04.2005, das Schreiben vom 31.08.2006 an mich, die Schreiben an die Ausländerbehörde vom 07.08.- 31.08.2006 sowie die Antwortschreiben der Ausländerbehörde vom 14.08.-15.08. - 29.08.2006.

Ferner sende ich Ihnen zur weiteren Beweiserhebung Schreiben vom Sozialamt Neukölln zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

**Anlage:**

1. VG 32 A 77.04 Schreiben von RA Lilga vom 31.03.2004
2. VG 32 A 761.04 Schreiben von RA Lilga vom 07.12.-09.12.2004
3. VG 8 A 168.05 Schreiben von RA Lilga vom 04.03.2005
4. OVG 6 S 38.05 Schreiben von RA Lilga vom 14.10.2005
5. S 47 SO 630/ 05 Schreiben von RA Lilga vom 19.04.-07.06.-23.06.2006
6. S 47 SO 630/ 05 ER 06 Schreiben von RA Lilga vom 07.06.2006
7. Widerspruch von RA Lilga an Sozialamt Neukölln vom 18.04.2005
8. Schreiben von RA Lilga an Bezirksamt Mitte vom 15.03.2006 bzgl.Grundsicherung
9. Schreiben von RA Lilga an die Ausländerbehörde vom 07.08. - 31.08.2006
10. Antwortschreiben der Ausländerbehörde vom 14.08.-15.08. - 29.08.2006
11. Das Schreiben von RA Lilga vom 31.08.2006 an mich.
12. Schreiben von RA Lilga an Sozialamt Neukölln vom 09.09.2005

Rustem Ismail  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin



Rustem Ismail, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Bezirksamt Neukölln  
Abt. Soziales, Wohnen & Umwelt  
Karl-Marx-Str. 83



12040 Berlin

Berlin, 17.06.2007

Nur per Fax: 030 / 68 09 32 74

**Widerspruch**

**AZ.: Soz 2130-07.11.70 I**

Sehr geehrte Frau Durmas,

hiermit widerspreche ich Ihrem Bescheid vom 12.06.2007:

Laut Ihrem Bescheid vom 12.06.07 erhalte ich eine Beihilfe nur des für Kühlschrank. Meine Wohnung war aber noch leer, als ich die Beihilfe zur Ausstattung beantragt habe.

Am **05.08.2004** Antrag auf Mobiler und einmalige Beihilfe für die Wohnungseinrichtung, was mir noch nicht Finanziert wurde, habe ich am **06.12.2006** bei dem Widerspruch vorgeliegt.

Mit freunlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rustem Ismail'.

Ismail Rustem

Rustem Ismail  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin



Rustem Ismail, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:  
Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52

2	Sozialgericht Berlin	
Eing.: 20. Aug. 2007		
___ Akten ___ Blatts. ___ Krkh. Gesch.		
___ Heft ___ Rö. ___ Anlagen		

10557 Berlin

Berlin, 17.08.2007

In dem Rechtsstreit

**Rustem Ismail ./ Land Berlin**

**AZ.: S 49 AY 127 / 07**

teile ich mit, dass dem Anerkenntnis der Beklagten oder einer Klagerücknahme unter diesen Umständen nicht zugestimmt werden kann.

Wie ich Ihnen mehrfach mitgeteilt habe, wurde mein Antrag im Jahre **2004** gestellt.

Die Beklagten weigern sich noch immer, mir meine Wohnung auszustatten.

Ich habe bereits mehrfach vorgetragen, dass mir von meinen ursprünglich beantragten ca. **1600 €** nur 200 € bewilligt worden sind.

Es wird immer wieder vorgetragen, dass man mir, am 01.09.2004 Kostenübernahmescheine übergeben hätte. Dieses ist falsch. Diese wurden mir seinerzeit zugefaxt! Da es nur Faxe waren, wurde diese von den zuständigen Stellen nicht anerkannt, weil Originale abverlangt wurden. Hiergegen habe ich am 25 Nov 2004 Widerspruch erhoben, welches Sie in der Anlage erhalten.

Wegen dieser Angelegenheit habe ich das Bezirksamt Neukölln verklagt. Aufgrund von Missverständnissen verlor ich die Klage, da das Bezirksamt Neukölln mitteilte, dass die Übernahmescheine übergeben worden waren. Den Rest würde man mir bei Einzug in eine neue Wohnung geben, teilte man mir mit. Daher wurde auch die Klage am 17.01.2005, beim Verwaltungsgericht für erledigt erklärt. Dieser Übernahmescheine war aber aufgrund einer Kopie(Fax) wertlos, da dieses nirgendwo anerkannt wird. ( anbei erhalten Sie die Briff vom 24.04.2006 , an das Bezirksamt Neukölln )

Sie sollten wissen, dass ich die ganzen Sachen und Möbel, die in meiner alte Wohnung sind aus dem **Müll** geholt habe. Da meine

ehemalige Wohnung verschimmelt war, sicherte mir das Verwaltungsgericht zu, ich solle umziehen. Nach meinem Umzug würde ich die gesamte Erstausrüstung für meine Wohnung erhalten, da es sich nicht lohne, für die verschimmelte Wohnung Möbel und ganzen Sachen anzuschaffen.

Außer den 200 € vom 12.06.2007 für eine Kühlschrank, gab man mir einen Bescheid vom 01.09.2004, für eine Matratze, eine Bettdecke, und enen Bescheid vom 14.06.2006 für Fernseher und lampen. Damit musste ich den Winter überstehen.

Solange die Beklagte nicht anerkennt, den Differenzbetrag zu zahlen, werde die Klage nicht beschlossen.

Bereits im Jahr **2006** habe ich Ihnen alles mitgeteilt. Es kann nicht so schwer sein, dieses zu verstehen. Hierzu verweise ich auf meine bisherigen Schreiben.

Ich bitte um einen Termin, damit alles mündlich bei Ihnen erörtert werden kann.

Hierzu bitte ich um einen Dolmetscher für die aserbaidshische Sprache.

Abschrift anbei.

R. Ismail

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Ismail', written in a cursive style with a large flourish at the end.

Rüstem Ismail  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin



Rüstem Ismail, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:  
Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52

10557 Berlin

nur per Fax: 90 165 – 248 / 445

**AZ.: S 49 SO 3809 / 05**

Berlin, 27.06.2007

### **Entscheidung über meine Zahnbehandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt, habe ich am 06.07.2005 Klage gegen das Bezirksamt Neukölln erhoben, um feststellen zu lassen, wer Recht hat und wer nicht.

Denn der Zahnarzt Nosrat Delbasten verlangt für die Behandlung meiner Zähne 1.200,- EUR.

Ich muss wissen, ob die Behandlung notwendig war oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

2	Sozialgericht Berlin
Eing.:	28. Juni 2007
___ Akten ___ Blatts. ___ Krkh. Gesch.	
___ Heft ___ Rđ. ___ Anlagen	



Holger Lampert  
Rechtsanwalt

zu erreichen über die U - Bahnlinie U 5  
(Bhf Frankfurter Tor) und die  
Straßenbahn Linie 21  
(Weidenweg Ecke Bersarinplatz)  
E-Mail: kanzlei@anwalt-lampert.de  
http://www.anwalt-lampert.de

Rechtsanwalt Holger Lampert, Weidenweg 60, 10247 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
  
10557 Berlin

Weidenweg 60  
10247 Berlin  
Tel. 030 / 42 08 95 36/37  
Fax 030 / 42 08 95 38

Berlin, den 29.08.2007

Az: LA-00073/07
Bitte stets angeben!

In Sachen

**Ismail ./ Land Berlin**  
**Aktenzeichen: S 49 SO 3809/05**

zeige ich an, dass der Kläger dieses Verfahrens durch mich vertreten wird;  
Originalvollmacht anbei.

Da es sich beim Klagegegenstand um eine absolut notwendige Behandlung der Zähne des Klägers handelt, bitte ich ausdrücklich darum, hier entgegen Ihres Schreibens vom 22.08.2007 kurzfristig einen neuen Termin anzuberaumen.

Darüber hinaus bitte ich darum, mir die Akte für einige Tage zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Ich beantrage,

**dem Kläger unter Beiordnung des Unterzeichners Prozessko-**

stenhilfe zu gewähren bzw. einen gegebenenfalls bereits gefassten Prozesskostenhilfebeschluss dergestalt zu ändern, dass die Prozesskostenhilfe nunmehr unter Beiordnung des Unterzeichners gewährt wird.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

gez. Lampert

Lampert

Rechtsanwalt

Ismail Rüstern  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin



Ismail Rüstern, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das  
Bezirksamt Reinickendorf  
Eichborndamm 215 - 239

13437 Berlin

Berlin, 05.06.2007

**Abgabe meiner Akte an das Bezirksamt Mitte  
Gesch. – Z.: 1372.2.0445**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie nochmals, meine Akte an das Bezirksamt Mitte abzugeben.

Jedes Mal, wenn ich mich bei Ihrem Bezirksamt melde, werde ich durch Ihre Mitarbeiter beleidigt und schikaniert. Mir wird keine Hilfe angeboten, man will mich nur loswerden.

Bereits aus diesen Gründen habe ich psychische Depressionen, die bis zum Suizidversuch gelangen. Hierfür erhalten Sie anliegend Atteste meiner Ärzte.

Daher fordere ich Sie nunmehr auf, meine Akte an das Bezirksamt Mitte abzugeben.

Im Übrigen möchte ich, dass mir meine Hilfe auf folgendes Konto überwiesen wird:

Rüsten Ismail  
Konto:14 10 29 12 07  
BLZ: 100 500 00  
Berliner Sparkasse

Wie Sie auch selbst wissen, bin ich unheilbar krank und lebe auch am Existenzminimum. Ich möchte nur in Ruhe gelassen werden.

In Hoffnung auf eine positive Antwort Ihrerseits verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

Rüstem Ismail  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin



Rüstem Ismail, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:  
Bezirksamt Reinickendorf  
Eichborndamm 215-239

13437 Berlin

Berlin, 27.06.2007

**Gesch. – Z.: 1372.2.0445**

**Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 13.06.2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrem Bescheid vom 13.06.2007:

Zusätzlich zu meinem Widerspruch vom 05.06.2007 teile ich Ihnen mit, dass der Amtsarzt vom JobCenter mir bescheinigt hat, dass ich nicht erwerbsfähig bin und hat mir angeraten, in Rente zu gehen. Demnach dürfte ich keine Sozialhilfe erhalten, sondern müsste vielmehr Grundsicherung bekommen.

Demgemäß werden diejenigen, die Grundsicherung bekommen, nach den Geburtsdaten an die zuständige Stellen geleitet.

Sofern Sie nicht innerhalb von zwei Wochen antworten, sehe ich mich gezwungen, Klage zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

Anlage:

- 1) Attest des Amtsarztes über meine Nicht-Erwerbsfähigkeit
- 2) Schreiben des JobCenters, damit ich in Rente gehe
- 3) Mein Antrag an das AG Tiergarten für eine Betreuung

Ismail Rüstem  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin

Ismail Rüstem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:  
Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52

10557 Berlin

2	Sozialgericht Berlin	
Eing.: 09. Aug. 2007		
Akten	Blatts.	Krkh.Gesch.
Heft	Rö.	Anlagen



Berlin, 07.08.2007

## Klage

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen das Sozialamt Reinickendorf. ( **Anlage 1** )

Das Sozialamt Reinickendorf muß sofort alle meine Unterlagen und Dokumente an das Sozialamt Mitte zusenden.

Obwohl ich lange Jahre chronisch krank war, wurde mir kein Krankenschein ausgegeben. Der Leiter des Sozialamtes Herr Adamech hat mich obdachlos gemacht und meine Psychiatrische ärztlichen Gutachten ohne Erlaubnis an dritte Personen weitergereicht ( **Anlage 2** ). Aufgrund dieser Umstände habe ich im Alter von 33 Jahren einen Herzinfarkt erlitten ( **Anlage 3** ).

Im Januar 2004 habe ich dann vor dem Deutschen Parlament versucht, einen Selbstmord zu begehen ( **Anlage 4 bis 6** ).

Ich dürfte keine Sozialhilfe vom Bezirksamt Reinickendorf erhalten, sondern Grundsicherung vom Bezirksamt Mitte. Dieses habe ich auch dem Deutschen Bundestag am 29.06.2007 mitgeteilt. ( **Anlage 7** )

Außerdem regelt sich mein Aufenthaltsstatus nicht nach § 25 Abs. 5 AuslG, sondern nach dem Härtefall. Da die Ausländerbehörde 1998 rechtswidrig entschieden hat, habe ich dagegen beim Verwaltungsgericht unter dem AZ.: VG 15 A 281.07 Klage eingereicht. ( **Anlage 8** )

Für meine ganze Krankheit Situation ist das Sozialamt Reinickendorf ist schuldig. ( **Anlage 9 bis 11** )

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

# Sozialgericht Berlin

Geschäftsstelle der 88. Kammer



---

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn  
Rustem Ismail  
Wichmannstr. 9  
  
10787 Berlin

Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Fernruf (030) 90165 - 0  
Durchwahl (030) 90165 - 362  
Telefax (030) 90165-248/445  
Berlin, 24. August 2007

**Az.: S 88 AY 135/07**  
(bei Antwort bitte angeben)

Rustem Ismail ./ Land Berlin

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ihre Klage vom 7. August 2007 ist hier am 9. August 2007 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen S 88 AY 135/07 geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Eingaben anzugeben, Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen und in Zukunft alle Schriftsätze sowie nach Möglichkeit auch die Unterlagen 2-fach zu übersenden. Sofern die erforderlichen Abschriften nicht eingereicht werden, können gemäß § 93 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Kosten für deren Anfertigung eingezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Schmidt  
Justizsekretärin